

# RS Vwgh 1989/11/14 87/04/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1989

## Index

26/02 Markenschutz Musterschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MustG 1970 §26;

VStG §22;

VStG §31 Abs2;

VStG §56 Abs1;

## Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung nach § 26 MustG ist, jedenfalls wenn wiederholt ein geschütztes Muster nachgebildet oder übertragen bzw die hiernach gefertigten Waren verkauft werden, infolge der Identität des Angriffsobjektes und des verbindenden Fortsetzungszusammenhanges als fortgesetztes Delikt zu qualifizieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040219.X01

## Im RIS seit

22.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)